

Grundsätze für die Güterzusammenlegungen im Kanton Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **31 (1933)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-194014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grundsätze für die Güterzusammenlegungen im Kanton Zürich.

Veranlaßt durch die Pressekritik an verschiedenen Güterzusammenlegungen fanden im Vorstand des Zürch. landw. Kantonalvereins Besprechungen der maßgebenden Richtlinien für die *praktische* Durchführung von Güterzusammenlegungen statt, zu denen neben speziellen Fachmännern, Vertretern des kant. Meliorationsamtes und des Geometervereins, erfahrene Präsidenten einer Anzahl Meliorationsgenossenschaften eingeladen wurden.

Nachstehend folgt das in Thesen gekleidete Ergebnis dieser Beratungen:

1. Das kantonale Meliorationsamt ist technische Vorbereitungs- und Aufsichtsinstanz. Diese Amtsstelle entscheidet über die technische Durchführung, veranlaßt die zu fassenden Beschlüsse, sowie die administrative und rechtliche Behandlung der Geschäfte.

2. Die Wahl der im Gesetz vorgesehenen Ausführungskommission ist sorgfältig vorzubereiten. Neben Vertretern des Meliorationsamtes sind ein bis zwei Sachverständige (ehemalige, bewährte Kommissionsmitglieder aus Gemeinden, welche die Güterzusammenlegung bereits durchgeführt haben) mit beratender Stimme beizugeben, die ebenfalls durch die Grundbesitzerversammlung zu wählen sind. Bei den Zuteilungsverhandlungen sind nötigenfalls die auswärtigen Mitglieder der Bonitierungskommission beizuziehen.

3. Die Ausführungskommission hat alle Geschäfte dem kantonalen Meliorationsamt zur Vernehmlassung vorzulegen und dasselbe zu allen Sitzungen einzuladen. Differenzen sind der Direktion der Volkswirtschaft vorzulegen.

4. Grundbesitzer sind periodisch, jährlich mindestens einmal, zu orientierenden Versammlungen einzuladen. Anträge, die an der Grundbesitzerversammlung gestellt werden, sind vom Vorsitzenden entgegenzunehmen und zur Ueberprüfung und Begutachtung der Kommission und dem Meliorationsamt zu überweisen.

Stellvertretung an Versammlungen ist nur im Rahmen des Gesetzes möglich und in allen Fällen nur durch schriftliche Vollmachterteilung an einen anderen Grundbesitzer des beteiligten Einzugsgebietes.

5. Der Beschlußfassung über die Durchführung einer Güterzusammenlegung hat eine genaue Umschreibung des Einzugsgebietes vorauszugehen. Ueber die Ausdehnung im Dorfrayon sind klare Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen, ebenso bezüglich der Behandlung von Rebbergen und Waldparzellen.

6. Der Kostenvoranschlag ist ausreichend zu bemessen und möglichst genau zu berechnen.

7. Der Grundbesitzerversammlung ist in der über den Kostenvoranschlag orientierenden Versammlung insbesondere mitzuteilen, welche Arbeiten im Rahmen des aufliegenden Kostenvoranschlages ausgeführt werden. Es ist ihr ferner Aufschluß zu geben über noch auszuführende Drainagen, ebenso über nicht subventionsberechtigte Ausgaben, wie z. B. Zinsen und Verwaltungskosten.

8. Das Meliorationsamt besorgt die Bauleitung und stellt auf Kosten des Staates das hiezu erforderliche technische Personal. Hiemit sind nur tüchtige und praktisch erfahrene Kulturingenieure oder, wo angängig, der die Zusammenlegung ausführende Geometer zu beauftragen.

9. Bei Güterzusammenlegungen ist die Ausführung geometrischer Arbeiten geeigneten, praktisch erfahrenen Grundbuchgeometern zu übertragen. Der Ausführungsgeometer wohnt den Beratungen der

Ausführungskommission mit beratender Stimme bei und ist insbesondere beizuziehen bei der Behandlung von Abänderungsanträgen und von Einsprachen.

10. An der bisherigen Praxis der Erstellung genügender Straßen, sowie dem Ausbau derselben und dem Aufbruch eingehender bekiester Straßen ist unbedingt festzuhalten. Rasenwege werden als ungenügend betrachtet.

11. Am bisherigen Bonitierungssystem des Kantons Zürich ist festzuhalten.

12. An der intensiven Arrondierung ist festzuhalten.

13. Einsprachen jeder Art sind sofort zu behandeln. Unerledigte Einsprachen sind ungesäumt dem landwirtschaftlichen Schiedsgericht zu überweisen.

14. Ueberbleibendes Massenland darf erst nach Beendigung der Zuteilungsverhandlungen und Erledigung der Einsprachen veräußert werden, wobei Nachbarn oder besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

15. Sobald eine Güterzusammenlegung beschlossen ist, sind jährlich Ratazahlungen, entsprechend dem Kostenvoranschlag, einzuziehen.

16. Nach beendigter Durchführung ist ungesäumt die Abrechnung und der definitive Kostenverleger auszuarbeiten.

Alljährlich sind provisorische Abrechnungen über die bereits ausgeführten Arbeiten zu erstellen, Buch- und Kassaführung sind periodisch durch das Meliorationsamt zu kontrollieren.

17. Der Kostenverleger ist entsprechend dem Nutzen für die Grundbesitzer von Sachverständigen anzulegen.

18. Die neuen Grundstücke, sowie die darauf haftenden Pfandrechte sind tunlichst bald im Grundbuch einzutragen. Bei der Neuordnung der Pfandrechtsverhältnisse sind die Zusammenlegungskosten und eventuell auch größere Beträge für Mehrzuteilung nach Möglichkeit durch Belehnung der Liegenschaften abzulösen.

19. Die technischen Arbeiten sind zu verbilligen.

20. Meliorationsamt und zuständiges Kreisforstamt sind von Amtes wegen, das heißt zu Lasten des Staates verpflichtet, Austausch und Zusammenlegung des Privatwaldes anzustreben und in die Wege zu leiten, sowie die damit verbundenen Holzschätzungen vorzunehmen.

21. An den bisherigen Subventionsansätzen des Bundes und der Kantone ist unbedingt festzuhalten.

Es ist anzustreben, daß die vom Bund und Kanton beschlossenen Subventionen den Genossenschaften sukzessive als Baukapital zur Verfügung gestellt werden.

*

Der Vorstand des Zürch. landw. Kantonalvereins wird für die Verwirklichung der vorstehenden Grundsätze besorgt sein.

Schweizerische Gesellschaft für Kulturtechnik.

Association suisse du Génie rural.

Auszug aus dem definitiven Programm der Jahresversammlung 1933.

Freitag, 2. Juni. Ankunft der Teilnehmer in Bellinzona.

Samstag, 3. Juni. Vormittags: Exkursion ins Morobbialtal zur Besichtigung der Güterzusammenlegungen von Pianezzo und Paudò, sowie der Runsenverbauungen und Aufforstungen bei Carena.

Nachmittags: Besichtigung der Meliorationen in der Magadino-